Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3599**
15. Wahlperiode 15. 07. 2004

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Rainer Stinner, Günther Friedrich Nolting, Dr. Max Stadler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/3531 –

Einsatz der Bundeswehr und deutscher Polizeibeamter im Kosovo

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Schaffung von sicheren Lebensverhältnissen im Kosovo ist die wichtigste Voraussetzung für politische Fortschritte. Mit dieser Aufgabe sind sowohl Soldaten im Rahmen von KFOR als auch Polizeibeamte im Rahmen der UNMIK betraut.

Während der Einsatz von Bundeswehr-Soldaten im Kosovo durch das Mandat des Deutschen Bundestages eine klare Rechtsgrundlage besitzt, ist der Auslandseinsatz von Polizeibeamten nicht in gleicher Weise legitimiert.

Die Ausschreitungen im Kosovo im März 2004 haben auch den Einsatz deutscher Soldaten in die Kritik gebracht. Dabei sind in der Öffentlichkeit Fragen aufgetaucht, ob die bisherige Koordination von UN-Polizei und KFOR zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Kosovo hinreichend gewährleistet ist und ob die Ausrüstung und Ausbildung der Bundeswehr-Soldaten den gestellten Anforderungen entspricht.

1. Wie viele deutsche Polizeibeamte waren seit Beginn der UNMIK im Kosovo im Einsatz (bitte nach durchschnittlicher Verweildauer und Bundesländern bzw. BGS und BKA aufschlüsseln)?

Seit Juli 1999 waren 1832 deutsche Polizeivollzugsbeamte und -beamtinnen (PVB) in der UNMIK-Mission im Kosovo eingesetzt. Die durchschnittliche Verweildauer betrug 10 Monate.

Die PVB gliedern sich nach Entsender wie folgt auf:

Bundesgrenzschutz:	526
Bundeskriminalamt:	52
Baden-Württemberg:	139
Bayern:	202

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. Juli 2004 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Berlin:	54
Brandenburg:	45
Bremen:	16
Hamburg:	42
Hessen:	96
Mecklenburg-Vorpommern:	14
Niedersachsen:	104
Nordrhein-Westfalen:	284
Rheinland-Pfalz:	71
Saarland:	11
Sachsen:	66
Sachsen-Anhalt:	41
Schleswig-Holstein:	40
Thüringen:	29

2. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte der Einsatz der Polizeibeamten im Kosovo und mit welchen Befugnissen sind die Polizeibeamten ausgestattet?

Rechtsgrundlagen für den Einsatz der Polizeibeamten im Kosovo sind die VN-Resolution Nr. 1244 vom 10. Juni 1999 und der VN-Beschluss über die Erhöhung des internationalen Polizeikontingents vom 5. November 1999.

Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 7. Juli 1999 eine deutsche Beteiligung an der UNMIK-Mission beschlossen und mit Kabinettsbeschluss vom 26. Januar 2000 auch einer Erhöhung der deutschen Beteiligung zugestimmt.

Polizeibeamte der Bundesländer werden gemäß § 123 BRRG zum Bundesgrenzschutz abgeordnet und dann zusammen mit den Bundesbeamten gemäß § 17 i. V. m. § 123a BRRG den Vereinten Nationen zur Dienstleistung zugewiesen.

Die Rechtsgrundlage für die Auslandsverwendung ergibt sich aus § 8 BGSG.

Die deutschen Polizeibeamten in der Mission gewährleisten zusammen mit allen anderen internationalen Polizisten die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Kosovo in einer Übergangszeit durch die Wahrnehmung aller polizeilichen exekutiven Befugnisse gemäß den geltenden Regularien der United Nations Interim Administration Mission im Kosovo.

3. Wie, wie lange und mit welchen Inhalten werden die Polizeibeamten für ihren Einsatz vorbereitet, wie, wie lange und in welcher Form während und nach ihrem Auslandseinsatz betreut?

Alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes und der Länder (PVB), die sich für die Teilnahme an einer Friedensmission im Ausland beworben haben, durchlaufen nach einem Eignungsauswahlverfahren eine mehrstufige Fortbildung an einem der drei regionalen deutschen Ausbildungszentren. Diese wird nach einem bundeseinheitlichen Ausbildungscurriculum, das mit der EU abgestimmt ist, durchgeführt. Die Seminare werden überwiegend in englischer Sprache abgehalten.

Die drei Ausbildungszentren sind die Grenzschutzschule in Lübeck, das Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen in Brühl und die Außenstelle der Akademie der Polizei Baden-Württemberg in Wertheim.

Die Vorbereitung auf die Auslandsmissionen umfasst ein zweiwöchiges Basisseminar und eine einwöchige missionsspezifische Vorbereitung. Nach der Mission durchlaufen die Missionsteilnehmer noch ein entsprechendes fünftägiges Nachbereitungsseminar.

Die einzelnen Seminare umfassen folgende Module:

Basisseminar:

– Hintergründe zu friedenserhaltenden Einsätzen, internationale Organisationen, Mandatsgeber, Kooperation in einer multinationalen Polizeikomponente;
– rechtlicher Status sowie rechtliche Rahmenbedingungen;
– Stressmanagement, Gefährdungssituationen, Selbstmanagement, Gesundheitsfürsorge.

Missionsspezifische Vorbereitung:

– Das Missionsgebiet, der Konflikt, Ziviles Krisenmanagement der EU in Bezug auf das Einsatzgebiet, die aktuelle Lage, Landeskunde, Lebensbedingungen und Versorgungslage, Arbeitsalltag sowie Möglichkeiten der Freizeitgestaltung;
– die Systematik missionstypischer Sprachtests, Missionssprache als Arbeitsmittel, Basisvokabular der Landessprache;
– Resolution, Mandat, Auftrag, Missionsstruktur, Rechtsgrundlagen und anzuwendendes Recht im Missionsgebiet;
– Rahmenbedingungen in der Mission, das Kontingent, Kontingentleitung, Kontingentsarbeit, Stellung des PVB, Betreuung und Einsatzvorbereitung im Missionsgebiet.

Nachbereitung:

– Individuelle Nachbereitung unter Darstellung der Mission von der Vorbereitung bis zur Rückkehr sowie Verarbeitung von besonderen Erlebnissen;
– individueller Gewinn und Nutzen;
– Reintegration;
– Evaluation der Missionsvorbereitung, Verbesserungs- und Optimierungsvorschläge.

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des höheren Dienstes nehmen, wenn sie in den Missionen für höhere Führungsfunktionen vorgesehen sind, zusätzlich an einem Kurs im Rahmen des Netzwerks „Europäische Polizeiakademie“ in einem der europäischen Mitgliedstaaten bzw. an einem vergleichbaren VN-Kurs teil. National werden diese Beamten noch in einem zweitägigen Seminar auf ihre Führungsaufgabe und ihre Vorgesetzteneigenschaft vorbereitet.

Zusätzlich müssen alle Missionsteilnehmer in der ersten Woche ihrer Missionsteilnahme noch einen Einführungskurs des Mandatsträgers absolvieren, der bei VN-Missionen auch Sprach-, Schieß- und Fahrtests umfasst.

Die Betreuung für die PVB in der Mission richtet sich nach den „Leitlinien für den Einsatz deutscher Polizeibeamter im Rahmen internationaler Friedensmissionen“. Vor Ort ist demnach für die Betreuung der eingesetzten PVB der

deutsche Kontingentleiter verantwortlich. Bei großen Missionen (z. B. UNMIK) wird er durch ein German Support Team, das nicht der Mission angehört, unterstützt. Die Wahrnehmung der Betreuungsaufgabe durch den Kontingentleiter wird auch durch Inspektionsreisen überwacht.

Weiterhin hat das Bundesministerium des Innern ein Kriseninterventionsteam aus fachkundigen Ärzten, Psychologen, Seelsorgern und Polizeibeamten eingerichtet, das nach extremen Einsatzsituationen bzw. stark belastenden Ereignissen auf Antrag eingesetzt werden kann.

Die Betreuung nach dem Einsatz erfolgt auf Bundesebene durch das oben beschriebene Nachbereitungsseminar. Weitere gegebenenfalls erforderliche Betreuungsmaßnahmen führen die Entsendedienststellen in eigener Zuständigkeit durch.

4. In welchen Führungsfunktionen (MHQ, RHQ, Station usw.) wurden im prozentualen Vergleich zu anderen beteiligten Nationen wie viele deutsche Polizeibeamte seit Beginn der UNMIK im Kosovo eingesetzt (bitte gleichfalls nach durchschnittlicher Verweildauer und Bundesländern bzw. BGS und BKA aufschlüsseln)?

Die UNMIK-Mission ist eine so genannte No-Ranking-Mission. Das bedeutet, dass alle PVB, die zur UNMIK abgeordnet werden, zunächst grundsätzlich als normale Streifenbeamte eingesetzt werden. Führungs- und Stabsfunktionen werden innerhalb der Mission ausgeschrieben und jeder missionsangehörige PVB kann sich entsprechend hierauf bewerben und muss an einem Auswahlverfahren teilnehmen. Nach den Ergebnissen der Auswahlverfahren werden dann die Stellen besetzt.

Aufgrund der regelmäßigen und zeitlich unterschiedlichen Kontingentwechsel der ca. 50 beteiligten Nationen obliegen alle auszuschreibenden Funktionen somit einem ständigen Personalwechsel. Zudem kam es in der Vergangenheit durch mehrfache Erhöhung und Verminderung des UNMIK-Personalbestands zum Wegfall bzw. zur Neuschaffung von Funktionen.

Der Bundesregierung liegen über die einzelnen Stellenbesetzungen seit Missionsbeginn im Juli 1999 keine Übersichten vor. Eine Aussage zu einem prozentualen Vergleich ist daher nicht möglich.

5. In welchen Stabsfunktionen (MHQ, RHQ, Station usw.) wurden im prozentualen Vergleich zu anderen beteiligten Nationen wie viele deutsche Polizeibeamte seit Beginn der UNMIK im Kosovo eingesetzt (bitte gleichfalls nach durchschnittlicher Verweildauer und Bundesländern bzw. BGS und BKA aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. In welchen operativen Funktionen wurden im prozentualen Vergleich zu anderen beteiligten Nationen wie viele deutsche Polizeibeamte seit Beginn der UNMIK im Kosovo eingesetzt (bitte gleichfalls nach durchschnittlicher Verweildauer und Bundesländern bzw. BGS und BKA aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 4.

7. Unterscheidet sich die Rechtsstellung deutscher Polizeibeamter im Kosovo von der der deutschen Bundeswehr-Soldaten im Kosovo, und wenn ja, in welcher Form?

Die Rechtsstellung deutscher KFOR-Soldaten im Kosovo ist in der UNMIK-Regulation Nr. 47/2000 vom 17. August 2000 geregelt. Dasselbe gilt für Angehörige und Personal der Internationalen Zivilpräsenz UNMIK, zu denen die UNMIK-Polizei gehört. In Bezug auf die Rechtsstellung im Kosovo und die dort gewährten Immunitäten und Privilegien besteht zwischen KFOR und UNMIK kein Unterschied.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die 2002 von der UNMIK-CIVPOL in Kraft gesetzte „Provisional Custody“, nach der bei Straftaten, die von der mit internationalen Staatsanwälten und Richtern besetzten Gerichtsbarkeit im Kosovo verfolgt und behandelt werden, der der Tat dringend verdächtigte Polizeibeamte in das besonders gesicherte Gefängnis in Pristina verbracht werden muss, bevor dessen Immunität durch den UN-Generalsekretär aufgehoben worden ist?

Die Bundesregierung sieht diese Art des Vorgehens als zulässig an. Das UNMIK-Personal genießt u. a. Immunität gegen jede Art der Festnahme oder Verhaftung durch die örtlichen Behörden. Dadurch werden die UNMIK-Mitarbeiter jedoch nicht von der disziplinarischen Verantwortlichkeit gegenüber UNMIK befreit. In Ausübung ihrer Disziplinargewalt hat UNMIK mit dem Konzept zur „Provisional Custody of CIVPOL“ Regelungen erlassen, die im Falle des begründeten Verdachts, dass eine Straftat durch einen UNMIK-Mitarbeiter begangen wurde, nötigenfalls auch die vorläufige Festnahme vorsehen.

9. Hat die Bundesregierung diesem UNMIK-Erlass zugestimmt?

Die UNMIK-Regulation 2000/47, die die Regelungen über den vorläufigen Gewahrsam („provisional custody“) enthält, ist eine interne Verwaltungsvorschrift, die nicht der Zustimmung durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bedarf.

10. Ist aufgrund dieses Erlasses bereits ein deutscher Polizeibeamter verhaftet worden, und wenn ja, wie hat die Bundesregierung darauf reagiert?

Wenn nein, hat die Bundesregierung bereits einen Beschluss gefasst, wie sie in einem solchen Fall reagieren würde, und wie sähe diese Reaktion aus?

Aufgrund der genannten Bestimmung ist bisher kein deutscher Polizeibeamter in vorläufigen Gewahrsam genommen worden.

Die Bundesregierung würde im gegebenen Fall darauf achten, dass eine vorläufige Ingewahrsamnahme nur dann erfolgt, wenn diese rechtmäßig ist, insbesondere wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

11. War die UN-Polizei oder die KPS (Kosovo Police Service) nach Ansicht der Bundesregierung bereits im gesamten Gebiet des Kosovo und für das gesamte Aufgabenspektrum einer Polizei vor den gewalttätigen Ereignissen im März 2004 voll einsatzfähig?

Die Vereinten Nationen haben in Reaktion auf die Ereignisse vom März d. J. einen Bericht in Auftrag gegeben, der sowohl die Fähigkeit UNMIKs und der

internationalen Institutionen im Kosovo zur Steuerung des Prozesses und Krisenreaktion bewerten soll, wie auch Aussagen zur politischen Gesamtperspektive machen soll. Das Mandat ist laut Vereinten Nationen bewusst weit gefasst, um die Möglichkeit zur Setzung von Prioritäten zu belassen. Mit der Ausarbeitung ist als externer Experte der gegenwärtige norwegische NATO-Botschafter Kai Eide beauftragt, der als Balkankenner gilt. Botschafter Eide hat den Kosovo mit einem Team von Mitarbeitern der Vereinten Nationen bereist und auch Gespräche mit OSZE, NATO und EU geführt. Sein Bericht ist noch nicht fertig gestellt. Konkrete Aussagen zur Einsatzfähigkeit der UN-Polizei und zum KPS können erst nach Auswertung des Berichts erfolgen.

12. Welche Erkenntnisse und Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Nachbereitung der polizeilichen Einsatzbewältigung hinsichtlich Verhinderung und Bewältigung der gewalttätigen Aktionen im März 2004?

Aufgrund der Erkenntnisse der Nachbereitung wurden folgende Maßnahmen ergriffen, um solchen Unruhen in Zukunft wirksam begegnen zu können:

- Geplante Bereitstellung von Reizstoffen für die Bundeswehr durch Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen.
- Unterstützung des Aufbaus geschlossener Polizeieinheiten und damit effektiverer bereitschaftspolizeilicher Strukturen innerhalb des Kosovo Police Services.
- Verlangsamung der durch die VN geplanten Personalreduzierung bei UNMIK; Deutschland reduziert nicht wie vorgesehen die Anzahl seiner Polizisten in UNMIK auf 253, sondern nur auf 263.
- Ausstattung aller deutscher Polizisten mit schwerer Körperschutzausstattung für Demonstrationseinsätze.
- Bereitstellung von zusätzlicher Demonstrationsausstattung und Durchführung spezifischer Trainingsmaßnahmen für deutsche KFOR-Soldaten.

Um in Zukunft derartige Ereignisse durch frühzeitige Informationsgewinnung zu verhindern unterstützt die Bundesregierung die Einsetzung einer security advisor group (UNMIK, KFOR und Kosovo Police Service) vor Ort, um ein Frühwarnsystem zu entwickeln und die erforderliche Abstimmung zwischen den vorgenannten Organisationen zu verbessern. Weiterhin wird die Einrichtung eines gemeinsamen Lagezentrums sowie gemeinsamer Krisenstäbe und Einsatzpläne geprüft.

13. Welche Aufgaben im Bereich Innere Sicherheit muss die KFOR nach Ansicht der Bundesregierung erfüllen, um die grundsätzlichen Ziele des UN-Mandats nicht zu gefährden?

Das völkerrechtliche Mandat weist der Internationalen Sicherheitspräsenz KFOR Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nur zu, „bis die Internationale Zivilpräsenz ihre Verantwortung für diese Aufgaben wahrnehmen kann“. In erster Linie hat KFOR nach der Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 die Aufgabe, die Friedensregelungen militärisch abzusichern.

Grundlage für die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit zwischen KFOR und UNMIK ist die „KFOR/UNMIK Security Transition Strategy“ vom 5. November 2003. Dieses gemeinsame Strategiepapier wird regelmäßig der aktuellen Entwicklung angepasst und sieht eine weitgehende Übertragung von Sicherheitsaufgaben von KFOR an UNMIK vor. Diesem Konzept folgend, ist KFOR

zunehmend von einem „stationären Objektschutz“ zu einem „Raum-Schutz-Ansatz“ übergegangen. Gleichzeitig werden Reserven bereitgehalten, um UNMIK im Falle von Unruhen bei der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in angemessener Form zu unterstützen.

14. Sind die Soldaten der Bundeswehr für die Erfüllung dieser Aufgaben ausgerüstet und ausgebildet?

Die Soldaten der Bundeswehr sind grundsätzlich für die Erfüllung ihres Auftrags im Kosovo angemessen ausgerüstet und ausgebildet. So hat sich die bisherige einsatzvorbereitende Ausbildung sowie die vorhandene Ausrüstung im Grundsatz bei der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Märzunruhen bewährt. Eine Rückschau auf die Märzunruhen hat allerdings gezeigt, dass in einigen Teilbereichen Anpassungsbedarf besteht (s. Ausführungen zu Frage 18).

15. Hat die Bundeswehr bei ihrem Einsatz am 17. März 2004 in Prizren, als sie Bewohner eines Klosters evakuierte, das anschließend von gewalttätigen Demonstranten niedergebrannt wurde, ihren Auftrag gemäß dem Mandat des Deutschen Bundestages erfüllt, in dem es u. a. heißt: „Insbesondere dient die Beteiligung der Umsetzung folgender Prinzipien: unverzügliches und verifizierbares Ende von Gewalt und Unterdrückung im Kosovo, … Schaffung und Aufrechterhaltung eines sicheren Umfeldes für alle Bürger des Kosovo …“?

Beim Schutz des Bischofssitzes in Prizren und des serbischen Klosters haben die vor Ort eingesetzten deutschen Führer die Entscheidung getroffen, Menschenleben zu schützen und Sachschäden in Kauf genommen. Diese wären nur unter Einsatz unverhältnismäßiger militärischer Gewalt zu verhindern gewesen. Der Einsatz militärischer Gewalt – insbesondere der Schusswaffengebrauch – gegen Menschenmengen, bei dem erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden, ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unzulässig. Da der Schutz des Menschenlebens oberste Priorität hat, war das Verhalten der Einsatzkräfte umsichtig, lageangemessen und richtig.

16. Hat die Bundeswehr bzw. KFOR nach Ansicht der Bundesregierung sachgerecht reagiert bei den Angriffen in Prizren auf UN-Personal, insbesondere CIVPOL, und welche Erkenntnisse und Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Nachbereitung der militärischen Einsatzbewältigung hinsichtlich Verhinderung und Bewältigung der gewalttätigen Aktionen im März 2004?

Durch den Einsatz der Bundeswehr bzw. KFOR konnten Menschenleben gerettet, zahlreiche Klöster vor Brandschatzung bewahrt werden – auch wenn dies bei über 20 Kirchen und Klöstern nicht gelang – und schließlich eine Stabilisierung der Situation erreicht werden. Durch das umsichtige Verhalten der Einsatzkräfte konnte eine weitere Eskalation verhindert werden. UNMIK unterstützte hierbei KFOR.

In Prizren hat das deutsche Einsatzkontingent KFOR wiederholt eigene Kräfte nach Anforderung durch die Internationale Polizei in Marsch gesetzt. Diese wurden jedoch durch gewaltbereite Demonstrationszüge blockiert. Durch die Einbindung von Frauen und Kindern in die ersten Reihen der Menschenmengen waren die Eskalationsmöglichkeiten der Soldaten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel zusätzlich stark beschränkt. Abgegebene Warnschüsse blieben wirkungslos. Reizstoffe zum Auflösen dieser

Blockaden standen dem Bundeswehrkontingent aus bekannten Gründen nicht zur Verfügung.

Zu den Folgerungen s. Ausführungen zu Frage 18.

17. Welche Einsatzmittel und taktische Ausbildung hat die Bundeswehr, um gewalttätige Aktionen ohne Einsatz letaler Waffen deeskalierend zu steuern?

Unterhalb der Schwelle des Einsatzes von Schusswaffen verfügt die Bundeswehr zurzeit nur über begrenzte Mittel zur angemessenen Reaktion und stufenweisen Eskalation. Insbesondere fehlen Möglichkeiten, Menschenmengen auf Distanz zu halten, zu kanalisieren oder aufzulösen, falls physische Absperrungen oder Warnschüsse nicht zum Erfolg führen. Gleiches gilt für das gezielte Vorgehen gegen Rädelsführer. Neben der persönlichen Schutzausstattung (Schutzweste BRISTOL) und Gefechtshelm ist derzeit im Kosovo nur ein Teilkontingent mit einer ergänzenden Schutzausstattung für Einsätze im Rahmen „Riot Control“ (Einsatz bei unfriedlich demonstrativen Aktionen), wie Schutzschild, Räum- und Abdrängstock oder Schutzhelm mit Visier zur Eindämmung gewaltbereiter Demonstranten ausgestattet. Zudem steht dem Einsatzkontingent als weiteres „nicht-letales“ Mittel zusätzlich die Patrone 40 mm Wuchtmunition (Impulspatrone, sog. Gummigeschoss) zur Verfügung.

Diese Wuchtmunition darf nur von besonders ausgebildetem Personal und nur gegen eindeutig identifizierte Gewalttäter, die aus der Menschenmenge heraus handeln und die bekämpft werden können, eingesetzt werden.

Die Bundeswehr verfügt, anders als andere Streitkräfte vor Ort, nicht über so genannte nicht-letale reizstoffhaltige Wirkmittel, wie zum Beispiel Pfefferspray.

Im Rahmen der einsatzvorbereitenden Ausbildung werden die Soldaten auch auf mögliche Einsätze im Rahmen „Crowd and Riot Control“ vorbereitet. Die wichtigsten „Verhaltensregeln“ sind in einer Taschenkarte zusammengefasst, die jedem Soldaten ausgehändigt wird.

18. Hält die Bundesregierung das bestehende Maßnahmenkonzept der Bewältigung gewalttätiger Aktionen durch die Bundeswehr für ausreichend, und wenn nein, welche Verbesserungen plant sie?

Die März-Unruhen im Kosovo haben Anpassungsbedarf bei Ausrüstung und Ausbildung der Einsatzkräfte erkennen lassen. Die Bundeswehr beabsichtigt durch eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen in den genannten Bereichen nachzusteuern. Die Änderungen werden im Rahmen der Einsatzplanung, -vorbereitung und -durchführung umgesetzt.

In einem ersten Schritt wurde die bereits beschlossene Umstrukturierung und damit verbundene Reduzierung des deutschen Einsatzkontingents KFOR ausgesetzt. Zusätzlich wurde zur kurzfristigen, zeitlich begrenzten Verstärkung der Einsatzkräfte Personal in anderen Einheiten des deutschen Einsatzkontingents identifiziert, welches in Krisenlagen zur Unterstützung der Einsatzkräfte eingesetzt werden kann. Darüber hinaus verbleibt – auf Bitten der NATO – das deutsche Operational Reserve Force Bataillon zunächst bis zum Abschluss der Wahlen (voraussichtlich Mitte November 2004) im Kosovo.

Die Befähigung der Kontingente zur Beherrschung von Ausschreitungen und Unruhen („Crowd and Riot Control“) wird verbessert. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, die Ausbildung im Rahmen der Einsatzvorbereitung im Bereich von „Crowd and Riot Control“ zu intensivieren. Auch die Führerausbildung wird entsprechend angepasst. Im Rahmen der einsatzbegleitenden Aus-

bildung und im Zuge von Übungen sollen die vermittelten Fähigkeiten auch noch im Einsatzgebiet gefestigt und weiter gesteigert werden. Ziel ist es, die Durchsetzungsfähigkeit der Einsatzkräfte gegenüber Menschenansammlungen zu erhöhen, dies bei bestmöglichem Schutz der eingesetzten Soldaten.

Erste Maßnahmen zur Verbesserung der Ausstattung der Einsatzkräfte/der Feldjägerkräfte für derartige Einsatzszenarien sind eingeleitet.

Darüber hinaus soll der Einsatz von reizstoffhaltigen Wirkmitteln durch gesetzliche Regelung ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang wird ein Einsatz-, Ausbildungs- und Ausrüstungskonzept für den Einsatz von Reizstoffen und anderen nicht-letalen Wirkmitteln erarbeitet, um dieses nach Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen zeitnah umsetzen zu können.

19. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Unruhen für die KFOR-Soldaten und die UN-Polizei völlig überraschend und unvorhergesehen auftraten, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Dem Militärischen Nachrichtenwesen der Bundeswehr lagen – ebenso wie dem der verbündeten und befreundeten Staaten – vor Beginn der Märzunruhen im Kosovo keine konkreten und verwertbaren Hinweise auf derartige Auseinandersetzungen vor. Nachrichtendienste, zivil wie militärisch, hatten im Vorfeld keinerlei Anzeichen gemeldet, die auf eine solche Entwicklung schließen ließen. Dies war nach heutiger Kenntnis auch nicht möglich, da sich die Demonstrationen zunächst aufgrund entsprechender Vorkommnisse spontan – ohne entsprechenden planerischen und organisatorischen „Planungsvorlauf“ – entwickelten. Innerhalb kürzester Zeit wurden sie dann von den Veteranenverbänden und kosovo-albanisch extremistischen Kreisen gelenkt und zu gewalttätigen Ausschreitungen umfunktioniert. Somit war keine nutzbare Warnzeit gegeben.

In Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse wurde entschieden, alle Aufklärungskräfte und -mittel in einem Aufklärungsverbund unter einheitlicher Führung zusammenzufassen. Darüber hinaus wurde angeregt, den Aufklärungsverbund auch multinational neu zu regeln.

20. Wie bewertet die Bundesregierung die Zusammenarbeit der Bundeswehr und der deutschen Polizei im Kosovo?

Die Bundeswehr unterstützt die Kosovo-Vorbereitungsseminare für Polizeibeamtinnen und -beamte des Bundes und der Länder durch Abstellung von Referenten, die zur Sicherheitslage auf dem Balkan und zur militärischen Lage im Kosovo aus Sicht des BMVg vortragen. Ziel dieser Seminare ist auch, den Teilnehmerkreis über Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit und Unterstützungsmöglichkeiten durch das deutsche Einsatzkontingent KFOR zu informieren. Darüber hinaus werden – seit April 2004 – die im Rahmen der Auswertung der März-Unruhen für die Bundeswehr getroffenen Folgerungen vorgestellt.

Bei der Bewertung der Zusammenarbeit vor Ort ist zu berücksichtigen, dass deutsche Polizeikräfte im gesamten Kosovo eingesetzt werden, während das deutsche Einsatzkontingent KFOR – neben der Personalabstellung für das Headquarters KFOR – schwerpunktmäßig in der Multinationalen Brigade Südwest eingebunden ist und nur auf besonderen Befehl mit Teilen in andere Bereiche des Kosovo verlegt. Das deutsche Einsatzkontingent KFOR unterstützt die „deutsche Polizei im Kosovo“ im Rahmen des Möglichen.

21. Sieht die Bundesregierung aufgrund der Erfahrungen im Kosovo Bedarf, den Einsatz der Bundeswehr und der deutschen Polizei vor Ort besser zu koordinieren, wenn ja, mit welchen Maßnahmen?

22. Hält die Bundesregierung die Einrichtung eines gemeinsamen Stabes für KFOR und UNMIK im Kosovo bzw. für den koordinierten Einsatz deutscher Soldaten und Polizisten in Deutschland für sinnvoll?

Die Bundeswehr ist Teil der internationalen Friedenstruppe unter Führung der NATO, während die „deutsche Polizei im Kosovo“ der internationalen zivilen Polizeitruppe, in Verantwortung UNMIK und damit unter Führung der Vereinten Nationen, angehört. UNMIK und KFOR haben durch die VNSR-Resolution 1244 unterschiedliche Aufgaben zugewiesen bekommen. Im Sicherheitsbereich ist eine enge Abstimmung vor Ort sichergestellt und wird auf vielfältigen Ebenen koordiniert.

Im Hauptquartier KFOR ist ein ständig besetztes Verbindungsorgan der UNMIK-Police eingerichtet, um einen kontinuierlichen Lageabgleich sicherzustellen. Darüber hinaus finden u. a. dreimal wöchentlich UNMIK-Treffen im Hauptquartier KFOR statt.

Die multinationalen Brigaden stimmen gemeinsame Einsätze mit den regionalen Polizeidienststellen von UNMIK ab. Diese Abstimmungsgespräche finden täglich statt und werden u. a. auch zum Austausch von Lageinformationen genutzt.

Während der März-Unruhen wurde auf allen Ebenen ständig Verbindung gehalten und beide Seiten haben sich gegenseitig über Lage, Brennpunkte, Vorhaben und den Einsatz von Reserven informiert.

Trotz dieser Maßnahmen war ein einheitliches Lagebild bei KFOR und UNMIK während der Unruhen nur eingeschränkt vorhanden. Ein solches einheitliches Lagebild könnte nach bisherigen Erkenntnissen in erster Linie durch die Einrichtung eines gemeinsamen Lagezentrums sowie Erarbeitung abgestimmter Einsatzpläne für die Beherrschung größerer Ausschreitungen („Crowd and Riot Control“) erreicht werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333